

Ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klima-  
schutz und Energie des Landes NRW  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40219 Düsseldorf

## 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens zum Ausbau der Erneuerbaren Energien;

Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.06.2023, eingegangen bei der Gemeinde Heek am 20.06.2023, haben Sie die Gemeinde Heek über den Entwurf der 2. Änderung der Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28.07.2023 gegeben.

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Heek die Ziele der Änderung des LEP NRW, insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes NRW zu erreichen.

Zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird seitens der Gemeinde Heek wie folgt Stellung genommen:

### 1. Änderungen zu Nutzungen der Windenergie

Die Gemeinde Heek hat mit zwei Änderungen des Flächennutzungsplanes in den Jahren 2002 und 2006 insgesamt fünf Windvorrangzonen mit einer Größe von insgesamt 377,5 ha ausgewiesen, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten. Die Bestandszone aus dem Jahre 2002 umfasst ca. 277 ha mit 14 Anlagen und einer Gesamtleistung von 19,9 MW. In den vier 2016 ausgewiesenen Windvorrangzonen wurden insgesamt 11 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 34,6 MW errichtet.

Um eine ausreichende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten und die

## Der Bürgermeister

Bahnhofstraße 60 | 48619 Heek

Fachbereich 4:  
Planen, Bauen und Verkehr



Heek, den 27.07.2023

#### Öffnungszeiten:

Mo-Mi: 8.30-12.30 u. 14.00-16.00 Uhr  
Do: 8.30-12.30 u. 14.00-18.00 Uhr  
Fr: 8.30-12.30 Uhr

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Westmünsterland  
IBAN DE71 4015 4530 0028 0004 46  
BIC WELADE33XXX

Volksbank Gronau-Ahaus eG  
IBAN DE49 4016 4024 0700 0863 00  
BIC GENODEM1GRN

Postbank Dortmund  
IBAN DE49 4401 0046 0008 1384 63  
BIC PBNKDEFF440

Gläubiger-ID:  
DE89ZZZ00000180048

Akzeptanz in der Bürgerschaft zu erhöhen, wurde die Energiegenossenschaft AHL eG gegründet. Die mit der Gründung der Energiegenossenschaft verfolgten Ziele wurden uneingeschränkt erreicht; die Akzeptanz hinsichtlich der bestehenden Windkraftprojekte ist sehr hoch.

Aus diesem Grunde und auch vor dem Hintergrund der Energiekrise seit Beginn des Ukrainekrieges haben sich im Gemeindegebiet verschiedene Eigentümergesellschaften auf den Weg gemacht, um die Planung weiterer Windparkprojekte voranzutreiben. Hierzu wurden entsprechende Gesellschaften gegründet und die erforderlichen Umweltuntersuchungen in Auftrag gegeben.

Im Einzelnen wurden Planungen im folgenden Umfang angestoßen:

1.	Anthornshook Bürgerwind GbR	129 ha
2.	Bürgerwind Heek-Strönfeld GbR	225 ha
3.	Bürgerwind Plaggenbahn GbR	174 ha
4.	Bürgerwind Ammert GbR	30 ha
5.	Bürgerwind Ammert-Nord GbR	30 ha
	<b>Summe:</b>	<b>588 ha</b>

Die genannten Flächengrößen der Windvorrangzonen sind als vorläufig anzusehen, da im weiteren Planungsprozess unter Berücksichtigung der teilweise noch nicht vollständig abgeschlossenen Umweltuntersuchungen die Zonen noch verkleinert werden können.

Die einzelnen Windprojekte wurden in den politischen Gremien der Gemeinde Heek bereits vorgestellt und werden entsprechend unterstützt; die notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen sollen geschaffen und die Projekte auch entsprechend unterstützt werden.

Derzeit werden hierzu die notwendigen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in den vergangenen Monaten stark geänderten Rahmenbedingungen und des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windvorrangzonen in der Gemeinde Heek geprüft. Geplant sind hierbei Positivplanungen nach § 245e BauGB durchzuführen. Auch hierbei ist von einer Verfahrensdauer von ca. 9 – 12 Monaten auszugehen, sobald die hierfür erforderlichen Umweltuntersuchungen vorliegen.

Da die einzelnen Windparkprojekte bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine höhere sechsstellige Summe für Umweltuntersuchungen und weiteren Planungsleistungen erbracht haben, ist sicherzustellen, dass diese Projekte ab einem gewissen Planungsstadium auch weitergeführt und erfolgreich vollendet werden können. Dies gilt auch für solche Projekte, die derzeit aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Landschaftsschutzgebieten umgesetzt werden können.

Es wäre in der heutigen Zeit den Projektverantwortlichen nicht zu vermitteln, wenn die Umsetzung kurz vor dem Ziel nicht mehr erfolgen könnte. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Projekte bereits ca. eine Planungszeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben und bereits nicht unerhebliche Kosten angefallen sind.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen ist im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit; § 2 EEG 2023.

Die Gemeinde Heek wird deshalb im parallel verlaufenden Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Münsterland die Ausweisung der Projektflächen als Windvorrangzonen beantragen.

Um den Netzanschluss für die gesamten Projekte zu gewährleisten, plant die Gemeinde Heek gemeinsam mit der Westnetz ein Umspannwerk, um den erzeugten Strom über die 110 kV-Leitung in das überörtliche Stromnetz einzuspeisen.

Nach Ziel **10-2-9 LEP-E** sind bestehende geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dies ist zu begrüßen. Dabei müssen sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen Abstände von mehr als 400 Metern zu Wohnbebauung haben. Bisher ausgewiesene Windvorrangzonen, die diesen Voraussetzungen nicht mehr genügen, sind ggf. zu verkleinern. Bezogen auf die Gemeinde Heek würde dies für die in 2002 ausgewiesenen Windvorrangzone Ahle zutreffen.

Nach Ziel **10.2-12 LEP-E** soll die Windenergienutzung auch in Industrie- und Gewerbegebieten geprüft und vor allem als arrondierende untergeordnete Nutzung ermöglicht werden. Dieses Ziel wird seitens der Gemeinde kritisch gesehen, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Errichtung der Windkraftanlage Restriktionen für die Gewerbenutzung, auch in Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Gewerbeflächen, entstehen. Hierdurch sind ggf. Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Beteiligten zu erwarten.

Nach Grundsatz **10.2-11 LEP-E** sind bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Dies bedeutet, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Windvorrangzonen nicht verringert und die zuvor beschriebenen Zonen in Gänze berücksichtigt werden ergibt sich für die Gemeinde Heek eine Gesamtfläche von ca. 965 ha. Dies entspricht ca. 14 % der Gemeindefläche.

### **Befristetes Steuerungsinstrument für die Windenergienutzung**

Um Investitionen in der Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Regionalpläne zu ermöglichen, soll mit dem Ziel **10.2-13 LEP-E** ein neues, befristetes Steuerungsinstrument eingeführt werden. Danach soll bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne im Jahr 2025

der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen erfolgen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Auf diese Weise soll der Ausbau auf Flächen begrenzt und gelenkt werden, für die auch in den neuen Regionalplänen eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist.

Hierzu sind nach den Erläuterungen der Zielbestimmung von Planungsträgern beschlossene Plankonzepte, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.

Diese Regelung wird seitens der Gemeinde Heek ausdrücklich begrüßt, da zumindest für diese Teilbereiche Rechtssicherheit geschaffen wird, um die eingeleiteten Planungen erfolgreich fortsetzen zu können.

### **Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung im AG BauGB**

Die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung wird begrüßt; diese Einschränkung hat innerhalb der Gemeinde Heek auch lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt, da über die vereinbarten Beteiligungskonzepte die direkten Anlieger in der Regel auch finanziell profitieren.

## **2. Freiflächenphotovoltaik**

Durch das Gebiet der Gemeinde Heek verläuft von Süd nach Nord auf einer Länge von ca. 11.800 m die Autobahn A 31. Hierdurch ergeben sich nach derzeitiger Einschätzung bereits privilegierte Flächen für die Nutzung für Freiflächenphotovoltaik in einer Größenordnung von ca. 400 – 500 ha, ohne das eine Steuerungsfunktion der Gemeinde Heek verbleibt.

Auch die von der Politik geplante Privilegierung von Agri-PV-Anlagen, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 Hektar beträgt und sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, wird kritisch gesehen.

Der Kreis Borken hat einen Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Borken erstellt. Die Erstellung der Studie erfolgte in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Borken.

Für die Gemeinde Heek weist der nunmehr vorliegende Leitfaden insgesamt 245 ha als besonders geeignete Flächen für die PV-Freiflächenutzung aus, diese unterliegen keinerlei Einschränkungen. Weiterhin ergeben sich 952 ha bevorzugte Gebiete, die in Teilbereichen jedoch einer Einschränkung unterliegen, z.B. Landschaftsgebiet, Biotopverbundflächen oder geschützte Böden. Insgesamt liegen 1.140 ha förderfähige Gebiete gemäß EEG 2023 im

Gemeindegebiet. Hierbei handelt es sich um Flächen entlang der A 31, der B 54 im nördlichen Gemeindegebiet und der im Südwesten verlaufenden Bahntrasse. Insgesamt handelt es sich um 16 % der Gemeindefläche.

Eine solche starke Ausdehnung von PV-Freiflächenanlagen wird seitens der Gemeinde Heek abgelehnt. Hierdurch wird der Druck auf die Fläche bei jetzt schon sehr hohen Flächenpreisen noch höher. Der Druck wird auch dadurch noch verstärkt, dass bei Errichtung von PV Freiflächenanlagen noch weitere Ausgleichsverpflichtungen zu erfüllen sind. Unabhängig von einer Betrachtung im Einzelfall können sich hierbei noch Ausgleichsverpflichtungen in einer Größenordnung von 6.000 Ökowerteinheiten ergeben.

Brachflächen, Halden und Deponien und Standorte entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen werden nun im **Grundsatz 10.2-17 LEP-E** mit weiteren Bereichen - nämlich weiteren Straßen, landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern sowie Windenergiebereichen - **als besonders geeignete besondere Standorte** qualifiziert.

Entsprechend diesem Grundsatz sollen entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. **Diese noch weitergehende Öffnung wird aufgrund der bereits vorhandenen Flächenkulisse innerhalb des Gemeindegebietes abgelehnt.** Hierbei steht auch einer deutlichen Überfrachtung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Nach **Ziel 10.2-15 LEP-E** darf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Als hochwertig gelten nach der Zielbestimmung Ackerböden mit einer Bodenzahl von 55 und mehr. Entsprechende Böden sind in der Gemeinde Heek nicht vorhanden.

Mit diesem Ziel korrespondiert der **Grundsatz 10-2-16 LEP-E**, wonach Agri-Photovoltaikanlagen zusätzlich in landwirtschaftlichen Kernräumen erforderlich sein sollen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die vorliegenden Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Landwirtschaftliche Kernräume wurden für die Gemeinde Heek nicht definiert.

Gem. dem **Grundsatz 10.2-17 LEP-E** sollen auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG festgelegt sind, für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. **Eine entsprechende Einstufung wird seitens der Gemeinde Heek abgelehnt.** Grds. mögen sich zwar Vorteile insbesondere hinsichtlich der Erschließung aufgrund des vorhandenen Netzanschlusses für die Windenergieanlagen ergeben. Jedoch entfällt auch hier eine weitergehende Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde Heek. Das Flächenpotential wird insbesondere bei den Kommunen, die einen deutlichen Schwerpunkt auf die Nutzung der Windenergie gelegt haben,



nochmals vergrößert. Bezogen auf die Gemeinde Heek ergeben sich weitere Potentialflächen in einer Größenordnung von mehreren Hundert Hektar.

Die Festlegungen zu raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie-Anlagen schließen mit dem **Grundsatz 10.2-18 LEP-E**, wonach die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergie-nutzung im **Siedlungsraum** (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll. **Eine entsprechende Festlegung wird seitens der Gemeinde Heek kritisch gesehen.** Es ist nicht auszuschließen, dass konkurrierende Interessen nicht vereinbart werden können. Aus Sicht der Gemeinde Heek wäre es zielführend, wenn die riesigen Dachflächen in Gewerbe und Industriegebieten mit Photovoltaik ausgestattet werden. Neben statischen Problemen werden jedoch oftmals beantragte Netzzusagen nicht erteilt, da die Netze für die erzeugten Strommengen nicht ausreichend dimensioniert sind.

Im Rahmen der bisherigen politischen Diskussion wurden bereits Möglichkeiten angefragt, inwieweit durch eine gemeindliche gesamtheitliche Bauleitplanung der Zubau von PV-Freiflächenanlagen trotz der Privilegierung gem. BauGB eingeschränkt werden kann. Eine rechtliche Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Windenergie seitens der Gemeinde Heek deutlich bevorzugt wird, da sie unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme deutlich effektiver ist.

### 3. Gewährleistung des Netzausbaus

Um den Ausbau regenerativen Energien gewährleisten zu können, ist auch ein massiver Netzausbau erforderlich. Schon heute können geplante Photovoltaikanlagen auf größeren kommunalen Gebäuden, wie z.B. Schulen, oder auf größeren Gewerbe- und Industriehallen nicht realisiert werden, weil die hierfür erforderlichen Anschlusszusagen seitens des Netzbetreibers nicht gegeben werden. Auch bei angefragten Freiflächenphotovoltaikprojekten können Anschlusszusagen nicht gegeben werden bzw. lassen sich wirtschaftlich nicht darstellen. Aus diesen Gründen muss zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Ertüchtigung der Netze gelegt werden, um den Ausbau der regenerativen Energien nicht gänzlich zu gefährden.

Anzumerken bleibt ebenfalls noch, dass bei der Installation von Wärmepumpen die vorhandenen Netzinfrastuktur nicht ausreicht und aus deshalb eine kurzfristige Ertüchtigung außerhalb einer Gesamtplanung erfolgen muss.

#### 4. Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung

Die Gründung der Energiegenossenschaft AHL eG gemeinsam mit den Nachbarkommunen Ahaus und Legden hat dazu geführt, dass viele Bürgerinnen und Bürger dieser Kommunen an den Erlösen der regenerativen Energien partizipieren. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, dass die Akzeptanz der Bevölkerung für die regenerativen Energien sehr hoch ist. Bisher waren keine Klagen gegen Windprojekte noch Einwendungen in durchgeführten Bauleitplanverfahren zu verzeichnen.

Die Regelungen des EEG (§ 6 EEG 2023) hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der regenerativen Energien ist noch nicht ausreichend, da es sich lediglich um eine Sollvorschrift handelt. Die Verhandlungen, insbesondere bei den Bestandswindkraftanlagen, gestalten sich schwierig und zeitaufwändig.

Unabhängig davon ist es ebenfalls wichtig, dass der lang erwartete Entwurf für das Bürgerenergiegesetz kurzfristig vorgelegt und verabschiedet wird. Hierdurch sollen Anwohner und Kommunen im Umfeld von Windenergieanlagen stärker finanziell an der Wertschöpfung beteiligt werden, ohne dass es weitergehender vertraglicher Regelungen bedarf. Der Entwurf des Bürgerenergiegesetzes ist für das 3. Quartal 2023 angekündigt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Beteiligung bei solch einem wichtigen Verfahren in der Haupturlaubs- und Ferienzeit erfolgt. Die Beteiligung war zunächst für das 2. Quartal 2023 angekündigt. Eine Beteiligung der politischen Gremien war vorliegend nicht im ausreichenden Maße möglich. Im Übrigen wurde der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz, und Energie vom 07.06.2023 erst am 20.06.2023 an die Kommunen weitergeleitet.

Sofern noch Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

